

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie weitere Fragen zum Visumsverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

**Kreis Soest
Ausländerbehörde**

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121

E-Mail:
auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:

**KREIS
SOEST**



Informationen zum
Visumsverfahren für
Au-Pair-Aufenthalte

Wer darf als Au-Pair einreisen?

Ausländischen Staatsangehörigen, die unter 25 Jahre alt sind, kann die Einreise und der Aufenthalt für eine einmalige Au-Pair-Beschäftigung in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, ermöglicht werden. Bei den Au-Pair-Beschäftigten müssen bereits gute Grundkenntnisse der deutschen Umgangssprache vorhanden sein. Der Aufenthalt kann längstens für ein Jahr erlaubt werden.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt werden (siehe Allgemeine Informationen zum Visumsverfahren).

Nach Eingang der Antragsunterlagen setzt sich die Ausländerbehörde mit der Gastfamilie in Verbindung.

Die Gastfamilie muss eine Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde abgeben. Damit erklärt sich die Gastfamilie

bereit, für alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Au-Pairs entstehen können, aufzukommen.

Welche Unterlagen fordert die Ausländerbehörde von der Gastfamilie an?

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung:

- Eine aktuelle Arbeitsbescheinigung der Gasteltern.
- Die drei letzten Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (GuV-Rechnungen, Bilanzen oder Ähnliches reichen als Nachweis nicht aus).
- Mietvertrag u. o. Nachweis über zur Verfügung stehenden Wohnraum.
- Pass/Personalausweis.
- 25,00 € Gebühr.

Die Verpflichtungserklärung kann nur von der Person abgegeben werden, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Ausländerbehörde nachgewie-

sen hat. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der genannten Unterlagen.

Zusätzlich:

- Bescheinigung über den Krankenversicherungsschutz des Au-Pairs für die Dauer des Aufenthalts.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes des Au-Pairs.
- Nach der Anmeldung ist eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich. Zur Vorsprache sind die Bescheinigung über die Anmeldung und der Reisepass des Au-Pairs mitzubringen.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird durch die Ausländerbehörde erteilt und ist gebührenpflichtig.